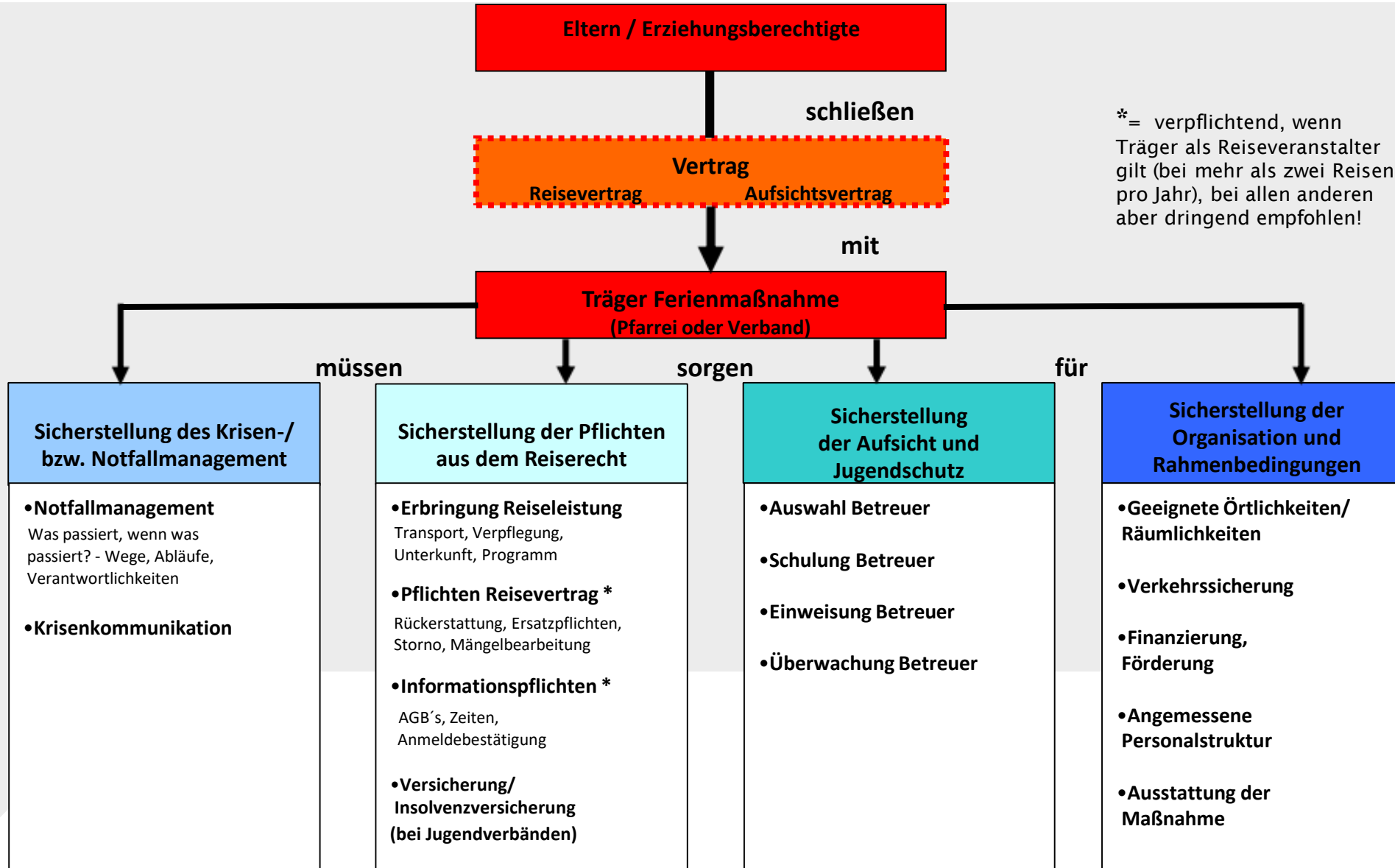


... UND WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG?

Aufgaben von Trägern kirchlicher Ferienangebote

VERANTWORTUNG DER TRÄGER VON FERIENFREIZEITEN



*= verpflichtend, wenn Träger als Reiseveranstalter gilt (bei mehr als zwei Reisen pro Jahr), bei allen anderen aber dringend empfohlen!

SICHERSTELLUNG DER PFLICHTEN AUS DEM REISERECHT

➤ Erbringung Reiseleistung

Transport, Verpflegung, Unterkunft, Programm

➤ Pflichten Reisevertrag

Rückerstattung, Ersatzpflichten, Storno, Mängelbearbeitung

➤ Informationspflichten

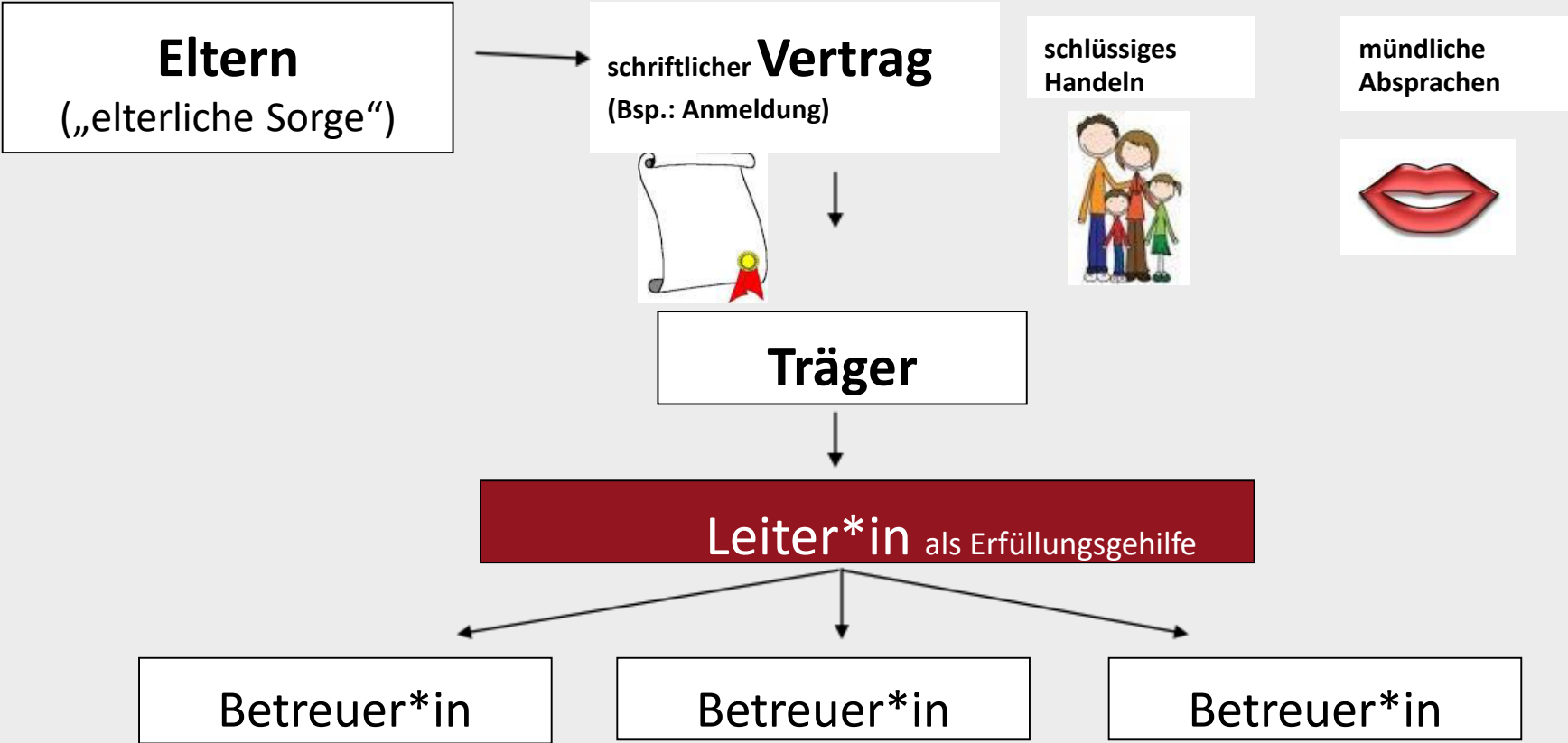
AGB's, Zeiten, Anmeldebestätigung

➤ Versicherungen / Insolvenzversicherung bei Jugendverbänden

SICHERSTELLUNG DER AUFSICHT UND JUGENDSCHUTZ

- Eltern/ Erziehungsberechtigte schließen den **nötigen Vertrag** zur Übertragung ihrer Aufsichtspflicht (der Teil der elterlichen Sorge ist) **immer mit dem Träger** einer Freizeitmaßnahme ab, obwohl dieser die Pflicht nicht selbst ausführt

ÜBERTRAGUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

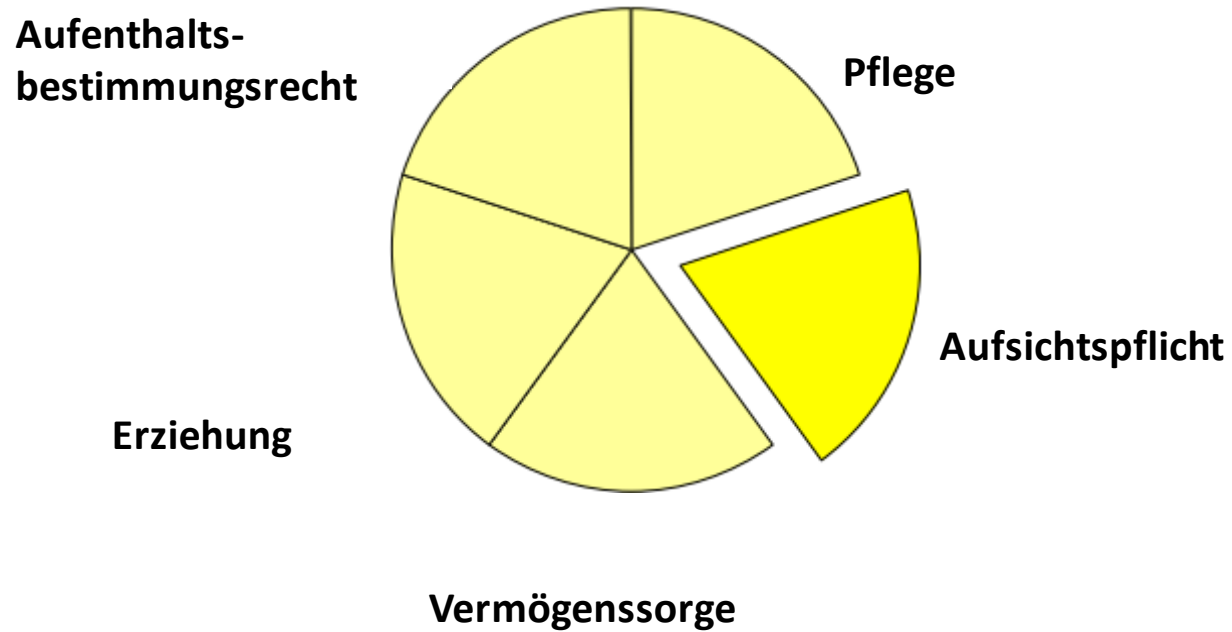


- ▶ Hierzu bedient sich der Träger seiner (meist) ehrenamtlichen Leiter*innen und Betreuer*innen, denen er die Aufsichtspflicht überträgt.
- ▶ Zwischen **ehrenamtlichen Betreuer*innen und Eltern besteht daher keine Vertragsbeziehung.**
- ▶ Vielmehr fungieren die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen als **Erfüllungsgehilfen** (BGB) des Trägers.

- ▶ Diese zulässige **Delegation der konkreten Aufsicht**, genügt allerdings **nicht für** eine ordnungsgemäße **Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht** durch den Träger.
- ▶ Der Träger hat grundsätzlich die **Pflicht**, Personen die er mit der Aufsicht beauftragen will, **sorgfältig auszuwählen, zu schulen, einzuweisen, zu informieren und zu überwachen.**

ÜBERSICHT ZUR AUFSICHTSPFLICHT

RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN BZW. ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN



Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche sollen

vor Gefahr und Schaden
bewahrt werden

daran gehindert werden, anderen
(Dritten) Schaden zuzufügen

durch sich selber

durch andere

Aufsichtspflicht erfordert



Gefahrenquellen erkennen – vermeiden – beseitigen



Belehren und ermahnen



Gebote und Verbote aussprechen



Überwachen und kontrollieren



Eingreifen

AUSWAHL DER BETREUER*INNEN

➤ **Vorgabe der Rechtsprechung:**

Betreuer*innen müssen für ihre Tätigkeit geeignet sein.

Der Träger muss also eine Einschätzung zur Eignung seiner „Erfüllungsgehilfen“ vornehmen.

➤ **Kriterien für die Einschätzung der Eignung:**

- Fachliche Qualifikation (Kenntnisse, Fertigkeiten, pädagogisches Geschick. Es besteht kein Fachkräftegebot!)
- Geistige, persönliche und charakterliche Reife/ Alter und Lebenserfahrung
- Verantwortungsbewusstsein/ Zuverlässigkeit/ Selbstbewusstsein

SCHULUNG DER BETREUER*INNEN

➤ Der Träger einer Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Betreuer*innen hinsichtlich ihrer Qualifikation einen **Mindeststandard** erfüllen und „insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in **Erster Hilfe**,
2. an einer **Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit**. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.“
3. Außerdem ist eine **Schulung** zur Prävention von sexualisierter Gewalt nötig.

EINWEISUNG/ INFORMATION DER BETREUER*INNEN

➤ Der Träger einer Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Betreuer*innen eine sorgfältige **Einweisung und Unterrichtung** über die wahrzunehmenden Aufgaben erhält.

➤ **Wichtige Punkte:**

- Informationen zum **Aufgabengebiet** und den **Verantwortlichkeiten**
- Informationen zu den **Teilnehmer*innen**
(Behinderungen, Krankheiten, Allergien, Medikamenteneinnahme, (Nicht-)Schwimmer, Schwindelfreiheit, sportliche Fähigkeiten)
- Informationen über die **örtlichen Gegebenheiten/ Räumlichkeiten** der Ferien-maßnahme (Hinweis auf mögliche Gefahrenquellen!)
- Information über das **Notfall- bzw. Krisenmanagement**
- **Gemeinsame Vorbereitung** der Freizeitmaßnahme. Wichtig dabei sind das Kennenlernen der Teammitglieder, die gemeinsame Planung der Freizeit und die Vereinbarung konkreter Absprachen

ÜBERWACHUNG DER BETREUER*INNEN

- Nach der Einweisung der eingesetzten Betreuer*innen hat der Träger die Pflicht, die ordnungsgemäße **Aufsichtsführung** zumindest stichprobenhaft zu **überwachen** und zu **kontrollieren**.
- **Während des Verlaufs der Ferienfreizeit:**
 - hat sich der Träger über die wesentlichen Vorgänge der Ferienmaßnahme zu informieren,
 - muss der Träger bei Überforderung eines Betreuers bzw. des Teams eventuell einen Austausch vornehmen,
 - muss der Träger Hinweisen und Beschwerden zu Fehlverhalten unverzüglich nachgehen,
 - muss der Träger, bei tatsächlichem Fehlverhalten von Betreuer*innen reagieren (Ermahnung - Handlungsanweisungen – Betreueraustausch).

FAZIT

- Der Träger muss im Bereich seiner Personalauswahl bzw. Personalführung, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Dritte und die Kinder vor Schäden zu bewahren.

Verletzt er diese Pflichten haftet er (neben seinen Erfüllungsgehilfen) und ihn trifft ein Organisationsverschulden.

Da der Träger immer in einem Vertragsverhältnis zu den Eltern steht, kommt auch ein Schadensersatzanspruch wegen Vertragsverletzung in Betracht.

SICHERSTELLUNG DER ORGANISATION UND RAHMENBEDINGUNGEN

➤ Der Träger trägt neben der Personalauswahl auch eine besondere Verantwortung für die **Gestaltung der Rahmenbedingungen** für die Ferienmaßnahme.

➤ **Teamstruktur und Aufgabenverteilung**

Der Träger hat die Aufgabe, ein Team für die Ferienfreizeit zusammenzustellen. Die Teamgröße orientiert sich dabei an den gestellten Aufgaben und an der Teilnehmer*innenzahl.

Bei größeren Teams ist eine Teamstruktur mit klarem Aufgabenprofil sinnvoll. (Gesamtleitung, Betreuer*innen, Fahrer*in, Springer*in, Sanitäter*in, Küche, Kiosk).

▀ Neben der Größe sollten bei der Zusammensetzung eines Teams weitere Kriterien überprüft werden:

- □ Ausgeglichenes Verhältnis zwischen **erfahrenen und unerfahrenen** Betreuer*innen?
- □ Ausgeglichenes Verhältnis von **weiblichen und männlichen** Betreuer*innen?
- □ Sind Betreuer/-innen mit **speziellen Fachkenntnissen** nötig?
- □ Ist ein ausreichender **Altersabstand** zwischen Betreuer*innen und Teilnehmer*innen gegeben?

AUSWAHL GEEIGNETER ÖRTLICHKEITEN/RÄUMLICHKEITEN

Die Anforderungen an den Träger sind:

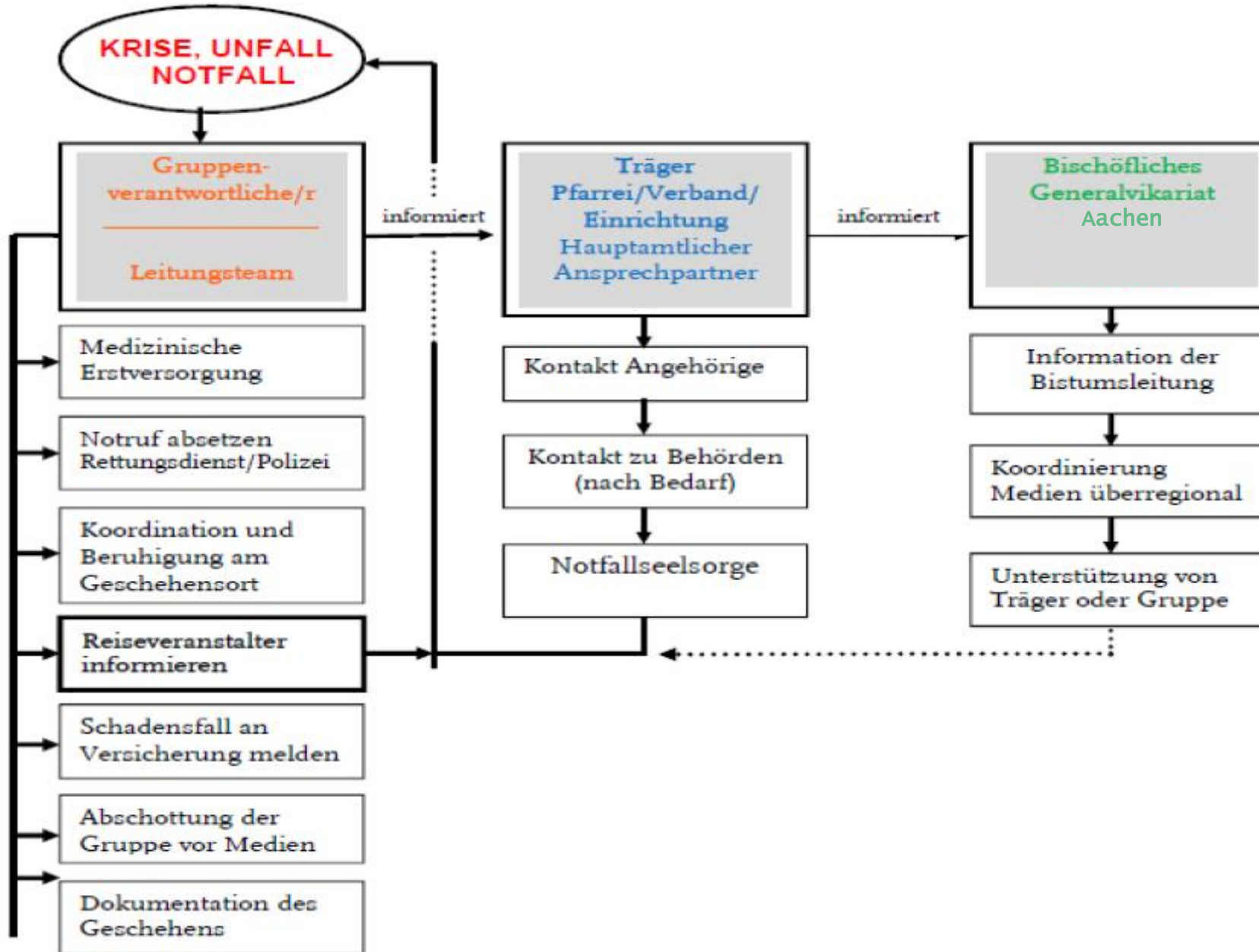
- die **Örtlichkeiten und Räumlichkeiten** der Ferienmaßnahme so auszuwählen und so einzurichten, dass möglichst **kein Schaden** entstehen kann.
- Beachtung der **Verkehrssicherungspflicht** (BGB § 823)
- Die Verkehrssicherungspflicht besagt, dass derjenige der eine (potentielle) Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die Pflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. **Verantwortlich ist zunächst der Betreiber** von z. B. einem Ferienheim.
- **Aber** ... eine Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht liegt auch dann vor, wenn jemand in seinem Einwirkungsbereich (potentielle) Gefahrenquellen andauern lässt, ohne Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

INFO- UND ERLAUBNISMANAGEMENT

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, von den Erziehungsberechtigten alle **relevanten Informationen und Erlaubnisse**, die für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Teilnehmer*innen nötig sind, **zu erheben**.

(Schwimmen, Kontaktdaten, Ausgang ohne Aufsicht etc.)

SICHERSTELLUNG DES NOTFALLMANAGEMENT



SICHERSTELLUNG DES NOTFALLMANAGEMENT

Notfälle, die eine Information des BGV erfordern:

- Todesfälle, lebensbedrohliche Verletzungen od. Erkrankungen mit Spätfolgen
- Massenerkrankungen/Infektionen
- schwere Gewaltverbrechen mit Personenschaden
- extremes Unwetter, Naturkatastrophen, Massenpanik, Terroranschlag o.ä.
- akuter Fall von sexueller Gewalt / Missbrauch

Normale medizinische Vorfälle (Arzt- Krankenhausbesuch) werden direkt mit dem jeweiligen Versicherer des Trägers / Reiseveranstalters / Teilnehmers geregelt.

Eine Information des BGV erfolgt in diesen Fällen nicht.